

Merkblatt Sammelentsorgungen

Nachweisführung über die Entsorgung gefährlicher Abfälle gemäß §§ 10 ff. der Nachweisverordnung (NachwV) - Ausfüllen der Begleitscheine -

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass gemäß § 13 Abs. 2 der Nachweisverordnung je Bundesland, in welchem Abfälle eingesammelt wurden, separate Begleitscheine zu führen sind. Die Zuordnung der Abfälle, die in den einzelnen Bundesländern angefallen sind, muss über eine im Begleitschein eingetragene fiktive Erzeugernummer erfolgen:

1. Stelle: Landeskenner
2. Stelle: S für Sammlungen
3. und folgende Stellen: 0000000.

Außerdem sind im dafür vorgesehenen Feld des elektronischen Begleitscheins die Nummern der Übernahmescheine einzutragen, aus denen sich die Sammelladung zusammensetzt.

Landeskenner:

A	Schleswig-Holstein
B	Hamburg
C	Niedersachsen
D	Bremen
E	Nordrhein-Westfalen
F	Hessen
G	Rheinland-Pfalz
H	Baden-Württemberg
I	Bayern
K	Saarland
L	Berlin
M	Mecklenburg-Vorpommern
N	Sachsen-Anhalt
P	Brandenburg
R	Thüringen
S	Sachsen